Landkreis Friesland

4. Entwurf

(nach Zustimmung Verwaltungsvorstand in Sitzung v. 17.5.2010)

Dienstanweisung

für das

Auftrags- und Vergabewesen

beim Landkreis Friesland

Stand: 17. Mai 2010

4. E N T W U R F - Dienstanweisung für das Auftrags- und Vergabewesen beim Landkreis Friesland

1. Geltungsbereich, Zweck

Diese Dienstanweisung regelt alle Vergaben von öffentlichen Liefer-, Dienstleistungsaufträgen (einschl. Ingenieur- und Architektenleistungen sowie Gutachten) und Bauaufträgen sowie Baukonzessionen.

Der Geltungsbereich dieser Dienstanweisung erstreckt sich auf die gesamte Kreisverwaltung. Sie gilt nicht für Zweckverbände und gGmbH, an denen der Landkreis Friesland beteiligt ist.

Sie gilt auch, wenn die Finanzierungsmittel von anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden (Z. B. Bundes-, Landesmittel), sofern nicht von der Bewilligungsstelle die Einhaltung anderer Bestimmungen vorgeschrieben wird. Bedingungen und Auflagen aus den Bewilligungsbescheiden sind im Rang vor der Dienstanweisung zu beachten.

2. Vermeidung und Bekämpfung von Korruption

Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist wegen ihrer Finanzwirksamkeit in besonderem Maße den Angriffen korruptiver und anderer gesetzeswidriger Handlungen ausgesetzt. Die strikte Beachtung aller vergaberechtlichen Bestimmungen ist Voraussetzung, um solchen Angriffen erfolgreich entgegen zu wirken. Ein wesentlicher Aspekt bei der Vermeidung und Bekämpfung von Korruption ist daher das korrekte Verhalten aller bei der Vergabe handelnden Bediensteten und schützt vor straf-, dienst- und arbeitsrechtlichen Folgen. Anonyme Hinweise zum Thema Wirtschaftskriminalität und Korruption sind auf der Homepage des Landeskriminalamtes Niedersachsen möglich.

3. Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle

Beim Landkreis Friesland wird eine für die Abwicklung der Ausschreibungsverfahren und Vergaben unabhängige Zentrale Vergabestelle eingerichtet.

Grundsätzlich sind sämtliche Vergaben (dazu gehört auch der Abschluss von entgeltlichen Verträgen mit Dritten für z.B. Architekten- u. Ingenieurleistungen, Beraterleistungen, sonstige freiberufliche Leistungen u.a.) des Landkreises Friesland von der Zentralen Vergabestelle durchzuführen.

Die Zentrale Vergabestelle kann, unter Beibehaltung der Gesamtverantwortung für das Vergabewesen, mit den Dienststellen im Rahmen der in der Anlage zu dieser Dienstanweisung festgelegten Wertgrenzen (Siehe Anhang 1), Einzelvereinbarungen (vgl. Ziff.9) darüber treffen, in welchen Fällen und in welchem Umfang (Z. B. bei der zentralen Beschaffung von Büromaterial, Büroausstattungen, Vergabe von Dienstleistungen, Maßnahmen der Bauunterhaltung u.a.) Aufträge von den Dienststellen eigenständig im Wege der freihändigen Vergabe erteilt werden können. Von dabei erteilten Aufträgen ist der Vergabestelle in schriftlicher Weise Kenntnis zu geben.

4. Rechtsgrundlagen

Für die Vergabe von Aufträgen und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel gelten die einschlägigen Vorschriften der Kommunalverfassung und des Haushalts- Kassen-, Rechnungswesens. Zudem sind die für die Vergabe einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Niedersachsen sowie die Bestimmungen bzw. Vergaberichtlinien der Europäischen Union in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die aktuellen Bestimmungen - einschließlich EU-Schwellenwerte - können im Internet auf den Seiten des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr unter www.mw.niedersachsen.de, Pfad: Themen/Mittelstand & Dienstleistungen/öffentliches Auftragswesen eingesehen werden.

5. Vergabegrundsätze

Der Landkreis Friesland ist als öffentlicher Auftraggeber verpflichtet, die allgemeinen Vergabegrundsätze gem. § 32 Abs. 2 GemHVO i. V. m. den Bestimmungen des Nds. Landesvergabegesetzes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge anzuwenden. Hinsichtlich der anzuwendenden Vergabegrundsätze wird bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zwischen Aufträgen über Bauleistungen, Aufträgen über Lieferleistungen und Aufträgen über Dienstleistungen unterschieden. Dies gilt auch für Rahmenverträge bzw. Rahmenvereinbarungen (vgl. 7.4. u. 9.1.2). Dabei handelt es sich um Öffentliche Aufträge, die die Auftraggeber an ein oder mehrere Unternehmen vergeben können, um die Bedingungen für Einzelaufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere über den in Aussicht genommenen Preis.

Lieferungen und Leistungen sind erst dann auszuschreiben, wenn die Ausschreibungsunterlagen fertiggestellt, die Finanzierungsmittel gesichert sind und innerhalb der vorgesehenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann. Vergabeaufträge sind erst zu erteilen, wenn die Haushaltsmittel für die Maßnahme bzw. Beschaffung zur Verfügung stehen.

6. Ermittlung des Auftragswertes

6.1. bei Baumaßnahmen/Lieferungen u. Leistungen

Die in der Anlage zu dieser Dienstanweisung festgelegten Wertgrenzen beziehen sich auf den Gesamtwert des Auftrages (Nettowerte, ohne MwSt.). Bei der Ermittlung des Auftragswertes ist der Gesamtwert aller für eine Leistung bzw. Baumaßnahme zu vergebenden Aufträge (Summe aller zu erteilenden Einzelaufträge bzw. Fach- oder Teillose) maßgebend.
Für Bauaufträge ist § 1 a VOB/A ergänzend zu beachten. Hiernach umfasst die Ermittlung des geschätzten Gesamtwertes einer Maßnahme sämtliche Bauaufträge für die bauliche Anlage, nicht nur den Gesamtwert aller Teilleistungen eines Gewerkes oder eines Loses.

6.2. bei Verträgen

Bei zeitlich begrenzten Dienstleistungsaufträgen mit einer Laufzeit bis zu 48 Monaten bemisst sich der Auftragswert nach dem Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages. Bei unbefristeten Verträgen oder Verträgen mit nicht absehbarer Vertragsdauer bemisst sich der Auftragswert nach der monatlichen Zahlung, multipliziert mit 48. Bei Verträgen mit wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen (z.B. Miet- und Pachtverträge, Leasing) ist für die Wahl der Vergabeart die Summe der für die Laufzeit des Vertrages zu leistenden Zahlungen zugrunde zu legen. Vor Abschluss von Leasingverträgen ist im Rahmen eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs immer eine Kaufoption zu berücksichtigen. Der Wert einer Rahmenvereinbarung wird auf der Grundlage des geschätzten Höchstwertes aller für diesen Zeitraum geplanten Aufträge berechnet.

6.3. Umgehungsverbot

Es ist unzulässig, einen größeren zusammenhängenden Auftrag in mehrere Aufträge aufzuteilen, um dadurch die Vorschriften über die anzuwendende Vergabeart sowie die Zuständigkeitsregelung zu umgehen. Hier sind Nachträge (vgl. 7.3 u. 9.1.4) sowie Ergänzungen bzw. Leistungserweiterungen zu bestehenden Verträgen mit freiberuflich Tätigen mit einzubeziehen. Der Auftragswert darf dabei insgesamt (inkl. Nachträge) die für beschränkte und öffentliche Ausschreibungen geltenden Wertgrenzen nicht übersteigen. Anzustreben ist vielmehr, durch Zusammenfassung von Aufträgen gleicher Art die Möglichkeit einer Ausschreibung herbeizuführen. Wenn es nach Art und Umfang der Leistung zweckmäßig ist, ist der Auftrag, z.B. nach Menge oder Art, in Lose zu zerlegen, damit sich auch kleinere und mittlere Unternehmen um Lose bewerben können.

7. Auswahl des Ausschreibungs- bzw. Vergabeverfahrens

7.1. Ausschreibungs- bzw. Vergabearten (§§ 3, 3a VOB/A u. VOL/A) unter Beachtung der Wertgrenzen laut Anlage 1

7.1.1. Öffentliche Ausschreibung/Offenes Verfahren

Der Vergabe von Aufträgen muss grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung (national) oder oberhalb der Schwellenwerte (EU-weit) im Offenen Verfahren, das der öffentlichen Ausschreibung entspricht, vorangehen. Vom Primat der öffentlichen Ausschreibung kann nur nach Abwägung der Besonderheit des Einzelfalles nach Maßgabe der § 3 Abs. 3 bis 5 VOB/A und § 3 Abs.3 bis 5 VOL/A abgesehen werden.

7.1.2. Beschränkte Ausschreibung/Nichtoffenes Verfahren/Teilnahmewettbewerb

Aufträge können beschränkt ausgeschrieben werden, d. h., dass eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen aufgefordert wird, Angebote unter Beachtung des vorgeschriebenen Verfahrens einzureichen. Oberhalb der Schwellenwerte können Aufträge im

Nichtoffenen Verfahren (EU-weit), dass der beschränkten Ausschreibung entspricht, vergeben werden.
Um den Grundsatz der Transparenz im wettbewerblichen Vergabeverfahren stärker Rechnung zu tragen, hat bei beschränkten Ausschreibungen, die in Übereinstimmung mit der landesrechtlichen Regelung im Einzelfall ohne Begründung durchgeführt werden können (vgl. Anhang 1), vorher ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb zu erfolgen. Ist dagegen die beschränkte Ausschreibung begründet, ist die Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes nicht zwingend, ggf. zur Markterkundung jedoch zweckmäßig.

7.1.3. Freihändige Vergabe/Verhandlungsverfahren/Wettbewerblicher Dialog

Aufträge können freihändig, d. h. ohne förmliche Ausschreibung vergeben werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 VOB/A bzw. des § 3 Absatz 5 der VOL/A vorliegen. Dabei ist aktenkundig zu machen, weshalb von einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgesehen wurde. Im Rahmen bestehender Einzelvereinbarungen (vgl. 9.) mit der Zentralen Vergabestelle können die Dienststellen selbstständig freihändige Vergaben bis zu den vereinbarten Wertgrenzen tätigen.

Im Verhandlungsverfahren (§ 3a Abs. 5 und 6 VOB/A u. § 3 EG Abs. 3 bis 6 VOL/A), dass oberhalb der Schwellenwerte an die Stelle der freihändigen Vergabe tritt, wendet sich der Auftraggeber an ausgewählte Unternehmer und verhandelt mit einem oder mehreren dieser Unternehmer über den Auftragsinhalt.

Im Wettbewerblichen Dialog (§ 3a Abs. 4 VOB/A u. § 3 EG Abs. 7 VOL/A i.V.m. § 6a der Vergabeverordnung (VgV)) können besonders komplexe Aufträge (oberhalb der Schwellenwerte) vergeben werden. In diesem Verfahren erfolgen eine Aufforderung zur Teilnahme und anschließend Verhandlungen mit ausgewählten Unternehmen über Einzelheiten des Auftrags.

7.2. Vergaben von freiberuflichen Leistungen

Ingenieurleistungen als geistig schöpferische Tätigkeiten werden unterhalb des Schwellenwertes im Leistungswettbewerb vergeben. Bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte sind mindestens 3 Bewerber schriftlich zur Angebotsabgabe aufzufordern. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

7.2.1. Leistungen nach HOAI

Eine freihändige Vergabe nach Verhandlung mit nur einem Bewerber kann erfolgen, wenn die geforderte Leistung den Grundleistungen der HOAI oder anderen Gebührenordnungen entspricht und daher kein Preiswettbewerb in Betracht kommt. Der Abschluss von HOAI - Verträgen hat vor Beginn der Planungsleistung zu erfolgen, um die Erstellung vollständiger und genauer Planungsunterlagen sicherzustellen. Es sind aktuelle Vertragsmuster zu nutzen. Hierzu kann auf die Richlinien für die Durchführung von Baumaßnahmen des Bundes (RBBau) verwiesen werden.
In den Verträgen sind die Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen und Richtlinien aufzu-

führen, die bei der Planung der jeweiligen Maßnahme zu beachten sind. Das gilt auch für die Regelung hinsichtlich der Bescheinigungen über die fachtechnische und rechnerische Richtigkeit.
Sofern der Beauftragung eines freiberuflichen Tätigen ein Wettbewerb vorangestellt werden soll, sind die Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens (GRW 1995) anzuwenden. Außerdem ist die EU-Dienstleistungsrichtlinie oberhalb der Schwellenwerte zu beachten. Bei Bauleistungen ist zwischen Planung u. Objektüberwachung sowie Ausführung der Leistung grundsätzlich zu trennen.

7.3. Nachträge

Nachtragsvereinbarungen kommen grds. nur bei Mengenänderungen von Teilleistungen sowie für geänderte und zusätzliche Leistungen in Betracht, zu deren Ausführung der Auftragnehmer vertraglich verpflichtet ist. Bei der Ermittlung der Vergütung ist von den Preisen bzw. den Grundlagen der Preisermittlung des Hauptauftrages (Vertrages) auszugehen.
Werden dem Auftragnehmer andere Leistungen übertragen, die nicht von der Vertragsleistung des Hauptauftrages abhängig sind, sondern selbstständig zu dieser hinzutreten (Anschlussauftrag), ist dafür grds. ein Wettbewerb (mindestens 3 Angebote) durchzuführen. Nachträge können eigenständig durch die Fachdienste im Rahmen der in der Anlage zu dieser Dienstanweisung festgesetzten Wertgrenzen vergeben werden. In allen anderen Fällen erfolgt die Auftragsvergabe durch die Zentrale Vergabestelle. Der Auftragswert der Nachträge für eine (Bau-) Maßnahme insgesamt darf die für beschränkte und öffentliche Ausschreibungen geltenden Wertgrenzen nicht übersteigen.

7.4. Rahmenvereinbarungen/-verträge

Rahmenvereinbarungen sind öffentliche Aufträge, die die Auftraggeber an ein oder mehrere Unternehmen vergeben können, um die Bedingungen für Einzelaufträge (z.B. im Rahmen der Bauunterhaltung/Instandhaltung), die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen festzulegen, insbesondere über den in Aussicht genommenen Preis und ggf. über die in Aussicht genommene Menge.

8. Ausschreibungsverfahren

8.1. Eingang von Angeboten

Sofort nach Eingang von Angeboten in der Poststelle der Kreisverwaltung sind die Angebote auf dem Umschlag mit dem Eingangsstempel, Uhrzeit des Eingangs und Unterschrift der entgegennehmenden Person zu versehen. Werden die Angebote außerhalb der Poststelle abgegeben, ist ebenso zu verfahren. Angebote sind nur im verschlossenen Umschlag anzunehmen. Ohne Umschlag bzw. offen eingehende Angebote (z.B. Telefaxangebote) sind zurückzuweisen. Versehentlich geöffnete Umschläge sind unverzüglich wieder zu schließen. Auf dem verschlossenen Umschlag ist folgender Vermerk anzubringen: „Versehentlich geöffnet und wieder verschlossen“ (Datum, Uhrzeit,

Unterschrift).
Eingehende Angebotsunterlagen sind in jedem Fall unverzüglich der Zentralen Vergabestelle zuzuleiten.

8.2. Aufgaben der Zentralen Vergabestelle

Die Zentrale Vergabestelle ist grundsätzlich für alle Vergaben und die Abwicklung des Ausschreibungsverfahren einschließlich der Auftragsvergabe zuständig. Davon ausgenommen sind wie in Ziffer 9 erläutert:

- freihändige Vergaben der Dienststellen im Rahmen von bestehenden Einzelvereinbarungen
- freihändige Vergaben von Kleinstaufträgen (nach VOL u. VOB); Wertgrenzen vgl. Anhang.

Zu den Aufgaben der Zentralen Vergabestelle gehören, insbesondere

a) die Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften sowie die Bereitstellung der jeweils zu verwendenden Vordrucke (z. B. VHB, RBBau etc.) Textmuster/Formblätter/Aufkleber.
b) Prüfung der vorgeschlagenen Vergabeart, sofern von einer öffentlichen Ausschreibung abgewichen werden soll
c) Durchführung der Ausschreibungen, vor allem
   - Bekanntmachung der Ausschreibung:
     - NWZ, JW, WZ
     - Submissionsanzeiger
     - Deutsches Ausschreibungsblatt
     - Bund.de
     - ggf. Amtsblatt der EU
     - Internetseite des Landkreises
   - Zusammenstellung und Vorhalten der Ausschreibungsunterlagen
   - Versendung der Angebotsunterlagen
   - die Entgegennahme und Aufbewahrung der eingehenden Unterlagen
   - Durchführung der Eröffnung in den Räumen der Zentralen Vergabestelle (Submission)
   - die Kennzeichnung der Angebote durch einen Perforationsstempel
   - Aufbewahrung des Perforationsstempels unter Verschluss
   - Fertigung von Verhandlungsniederschriften
   - Fertigung des Vergabevermerks (Ausnahme bei Einzelvereinbarungen und sonstigen freihändigen Vergaben durch die Dienststellen)
d) Vergabe des Auftrages (Ausnahmen siehe Anhang 1) und Informationen der Bieter, die ausgeschlossen wurden bzw. nicht in die engere Wahl kamen sowie sonstige Informationen, ex-post Transparenzpflichten nach VOB/VOL
e) Beratung der Dienststellen in Verfahrensfragen
f) Verpflichtung Dritter (vgl. 11.2)
g) Vorhalten von Vergaberechtsvorschriften und deren Aktualisierung (und Aktualisierung der Erläuterungen zu dieser Dienstanweisung)
h) Begleitung von Nachprüfungsverfahren (§§ 102 ff GWB)

8.3. Einleitung des Ausschreibungsverfahrens durch die Fachbereiche/-dienste

8.3.1. Beauftragung der Zentralen Vergabestelle

Nachdem ein Ausschreibungs-/oder Vergabebedarf in den Fachbereichen/-diensten festgestellt wurde, ermitteln diese die Art der Ausschreibung und erstellen die Vergabeunterlagen; diese werden dann der Zentralen Vergabestelle zugeführt. Im Einzelfall kann das RPA um Stellungnahme gebeten werden.

8.3.2. Leistungsverzeichnisse

Leistungsverzeichnisse sind nach § 7 VOB/A, § 7 VOL/A und den hierzu ergangenen Richtlinien (Vergabehandbücher VOB und VOL, sowie HVA B u. L) von den Dienststellen zu erstellen. Dabei ist die Beschaffung von IT-Leistungen mit dem Sachgebiet 01/2 vorher abzustimmen.
In die Leistungsverzeichnisse sind grundsätzlich nur solche Positionen aufzunehmen, die für die Ausführung der geforderten (Bau-) Leistung benötigt werden; die Mengenansätze sind hierbei möglichst genau zu ermitteln. Leistungsverzeichnisse für Nachträge/Zusatzaufträge sind so wie die übrigen (Haupt-) Angebote zu behandeln. Sie sind grundsätzlich rechtzeitig, also vor Beginn der Ausführung der nachträglich bzw. zusätzlich vorgesehenen Maßnahmen, einzuholen und zu vereinbaren.
Wahl- und/oder Bedarfspositionen (Eventualpositionen) dürfen in die Leistungsbeschreibung grundsätzlich nicht aufgenommen werden. Ausnahmen sind besonders zu begründen. „Wahlpositionen“ sind ausnahmsweise nur vorzusehen, wenn sich von mehreren brauchbaren und technisch gleichwertigen Bauweisen nicht von vornherein die wirtschaftlichste bestimmen lässt.
Bei der Ausschreibung von Leistungen für technische Anlagen, ist vorher auch zu Klären und festzulegen, ob deren Wartung und Instandhaltung mit ausgeschrieben werden sollen.

8.3.3. Nebenangebote/Lose

Nebenangebote sind grds. zuzulassen. Mit dem Vergabeauftrag ist ausdrücklich anzugeben und zu begründen, wenn Nebenangebote nicht gewünscht sind. Soweit dies zweckmäßig ist, sind die zu vergebenden Leistungen – z.B. nach Menge, Art – in Lose (Fachlose, Teillose) zu zerlegen. Bauleistungen verschiedener Handwerks- oder Gewerbezweige sind getrennt in Fachlosen zu vergeben. In begründeten Ausnahmefällen dürfen mehrere Fachlose aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zusammengefasst werden.

8.3.4. Bekanntmachungstext

Der Bekanntmachungstext ist entsprechend der Vorgaben der jeweils geltenden Verdingungsordnung der Zentralen Vergabestelle zur Veröffentlichung vorzugeben bzw. mit ihr vorher abzustimmen.

8.3.5. Submissionstermin

Die Submissionstermine und sonst zu beachtenden Verfahrensfristen sind vorab mit der Vergabestelle abzustimmen. Bei öffentlichen Ausschreibungen müssen die Verdingungsunterlagen mindestens 4 Wochen vor Submission bei der Zentralen Vergabestelle vorliegen.

8.3.6. Eignung der Bieter

Im Rahmen freihändiger Vergaben und beschränkter Ausschreibungen ist die Eignung der Bieter vor Angebotsaufforderung zu klären.

Bei beschränkten Ausschreibungen die ohne Einzelfallbegründung erfolgen, hat dazu vorher ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb zu erfolgen (Gem. RdErl. d. MW u.a. v. 20.11.2007).

8.3.7. Angebotswertung

Die technische und wirtschaftliche Wertung der Angebote obliegt den Fachbereichen/-diensten; sie kann unter maßgeblicher Beteiligung außenstehender Freiberufler, z.B. von Fachingenieuren abgewickelt werden. In diesen Fällen ist die Wertung (Prüf- u. Wertevermerk) auch durch die ausschreibende Dienststelle zu bestätigen. Die Angebotswertung hat nach § 16 i. V. m. § 13 VOB bzw. VOL zu erfolgen.

8.3.8. Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

Die Auswertung durchgeführter Öffentlicher Teilnahmewettbewerbe obliegt dem Fachbereich/-dienst. Dieser macht nach Auswertung der Bewerberunterlagen der Vergabestelle einen Vorschlag, welche Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen.

8.3.9. Auftragsabwicklung

Die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen ist vor Ort durch die Fachbereiche/-dienste zu kontrollieren, die die Vergabe veranlasst haben. Die Zuständigkeit der Zentralen Vergabestelle endet mit der Auftragserteilung.

8.3.10. Verfahrenskosten

Die für das Ausschreibungs- u. Vergabeverfahren entstehenden Kosten (Aufwand der Zentralen Vergabestelle und Auslagen) sind von den ausschreibenden Dienststellen zu tragen. Wird für ein Verfahren zusätzlich externe Rechtsberatung notwendig, sind auch die

dafür entstehenden Kosten von den ausschreibenden Fachbereichen/-diensten zu tragen.

8.3.11. Beteiligung freiberuflich Tätiger (Architekten, Ingenieure, u.a.)

Die Hinzuziehung Dritter ist dann erforderlich, wenn die geforderte Leistung nicht selbst erbracht werden kann oder wenn Art und Umfang der Leistung dies erfordern. Die Hinzuziehung ist von der Dienststelle mit Angabe der Begründung in einem Vermerk festzuhalten. Die von Externen erstellten Verdingungsunterlagen (Leistungsverzeichnisse etc.) sind von der Dienststelle entsprechend der Beauftragung und sonstigen Vorgaben zu prüfen und durch Unterschrift anzuerkennen bzw. freizugeben.

9. Einzelvereinbarungen mit den Fachbereichen/-diensten

Mit den Fachbereichen/-diensten können auf Antrag im Rahmen der vorgesehenen Wertgrenzen Einzelvereinbarungen für die selbstständige freihändige Vergabe von Aufträgen (nach VOB, VOL – auch Vergaben an freiberuflich Tätige) geschlossen werden (Siehe Anhang 1).

9.1. Vergaben im Rahmen bestehender Einzelvereinbarungen

9.1.1. Zu verwendende Formulare

Die Vergabe von Kleinstaufträgen (VOL bis 500 € u. VOB bis 1.500 €) ist im sog. Bestellscheinverfahren möglich. Der Zentralen Vergabestelle ist über diese Vergaben jeweils monatlich, d.h. zum 05. des Folgemonats, über den Vormonat zu berichten. Die vergebenen Kleinstaufträge sind in einer Liste (Maßnahme bzw. Leistung oder Lieferung, Firma, Auftragssumme) aufzuführen.

Vergabevermerk, Auftragsformulare für freihändige Vergaben (VOL und VOB, Kleinstaufträge) und eine Liste Kleinstaufträge werden als Formulare zentral hinterlegt und sind zu verwenden.

9.1.2. Bündelung durch Rahmenverträge

Der Abschluss von Rahmenverträgen (z.B. wiederkehrende kleinere Aufträge der Bauunterhaltung) ist grundsätzlich in Betracht zu ziehen. Sollen Rahmenverträge geschlossen werden, sind diese im Wettbewerb zu vergeben, d.h. grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.

9.1.3. Bewerberkreis

Grundsätze der Unternehmerauswahl und Streuung der Aufträge Lieferungen und Leistungen sind nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber zu angemessenen Preisen zu vergeben. Dabei soll der Wettbewerb die Regel sein. Der Kreis der für den Wettbewerb in Frage kommenden Unternehmer soll möglichst groß sein, da jede Einen-

gung des Wettbewerbs die Belange des Landkreises Friesland schädigen kann.
Unternehmer sind auszuschließen, sofern sie geschäftlich unzuverlässig sind oder in sonstiger Hinsicht nicht einwandfrei ihre Zuverlässigkeit nachgewiesen haben und/oder ihre Angebote die Merkmale unlauteren Wettbewerbs tragen. Insbesondere dürfen keine korruptionsbelasteten Unternehmen beauftragt werden.

9.1.4. Nachträge

Vergabeaufträge für beabsichtigte Nachtragsvereinbarungen sind – auch im Rahmen von Einzelvereinbarungen - ausführlich und nachvollziehbar zu begründen. Wird die Nachtragsbegründung von einem beteiligten Ingenieurbüro vorgenommen, ist die Richtigkeit vom ausschreibenden Fachbereich/-dienst zu bestätigen.
Ergänzungen bzw. Leistungserweiterungen bereits bestehender Verträge mit freiberuflich Tätigen sind ebenfalls formal, d.h. in Form einer Ergänzungs- oder Zusatzvereinbarung abzuschließen.

9.1.5. Kopie Vergabevermerk und Auftrag

Werden im Rahmen bestehender Einzelvereinbarungen selbständig und freihändig Aufträge vergeben, sind der Zentralen Vergabestelle davon eine Kopie des Vergabevermerkes und des Auftrages zuzuleiten.

9.1.6. Auftragserteilung

Aufträge, die durch die Fachbereiche/-dienste vergeben werden dürfen, sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen.

Mündlich dürfen Aufträge nur
a) bei Gefahr im Verzuge
und
b) bei ”Kleinstaufträgen“ (Wertgrenze siehe Anhang)
erteilt werden. Sie sind auch schriftlich zu bestätigen bzw. festzuhalten.

10. Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

Die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung gehört zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes (§ 119 Abs. 1 Ziff. 4 NGO). Für die vorgeschriebene Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland grundsätzliche Bestimmungen festgelegt (*Regelungen über die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung für den Landkreis Friesland und die kreisangehörigen Kommunen*).

11. Beteiligung Externer

11.1. Projektanten und Sachverständige

Projektanten sind all diejenigen, die sich im Vorfeld einer Vergabe an deren Vorbereitung beteiligen. Tritt ein Projektant als Bieter auf, hat die Vergabestelle dafür Sorge zu tragen, dass kein Wissensvorsprung des Projektanten gegenüber den übrigen Bietern besteht. Projektanten können nur dann vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn die Vergabestelle nicht sicherstellen kann, dass ein erlangter Wissensvorsprung eines Projektanten ausgeglichen werden kann.

Sachverständige sind all diejenigen, die aufgrund besonderer Fachkenntnisse geeignet sind, sich gutachterlich zu äußern. Bei einer Beteiligung an der Vorbereitung der Vergabe durch einen Sachverständigen gilt das für Projektanten Bestimmte entsprechend (VOL/VOF). Etwas anderes ergibt sich nur für Sachverständige, die sich im Vorfeld einer Vergabe von Bauleistungen (VOB) gutachterlich äußern. Sie sind zwingend von der Vergabe auszuschließen. Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an der Vergabe ist unzulässig.

11.2. Verpflichtung Dritter

Die beauftragten Dritten, deren Tätigkeit käuflich beeinflusst werden kann oder denen geschützte Geheimnisse zugänglich sind, werden vor Beginn ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet. Personen aus den o.g. Tätigkeitsfeldern, die für den Landkreis Friesland tätig sind und die Amtsträgereigenschaft i.S.d. Strafgesetzbuches nicht erfüllen, sind somit auf die besonderen Anforderungen bei der Erfüllung des öffentlichen Auftrages und auf die besonderen strafrechtlichen Folgen dabei begangener Zuwiderhandlungen hinzuweisen.

Die Verpflichtung (Formular/Niederschrift, Anlage) erfolgt durch die Zentrale Vergabestelle für jeden Fall einer Beauftragung (Siehe RBBau Formblatt Ing 26). Sie erfolgt grundsätzlich mündlich. In besonders begründeten Ausnahmefällen (im Rahmen mehrerer Aufträge in zeitlich engem Zusammenhang, d.h. wenn die zu verpflichtenden Personen bereits für den Landkreis Friesland tätig sind/waren), kann ggf. mit der erneuten Beauftragung auf die bereits (vor Kurzem) erfolgte mündliche Verpflichtung Bezug genommen und auf die strafrechtlichen Folgen noch einmal schriftlich hingewiesen werden.

12. Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistungen können in Höhe von 5% der Auftragsbruttosumme für sämtliche Leistungen, d.h. alle Lieferungen und Leistungen einschließlich der Leistungen im Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe gefordert werden. Bei VOL-Leistungen soll sie nur gefordert werden, wenn sie ausnahmsweise für die sach- u. fristgemäße Durchführung der Leistung notwendig erscheinen. Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Ver-

gaben soll in der Regel auf eine Sicherheitsleistung verzichtet werden.
Die Sicherheitsleistung soll in der Regel durch Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder Kreditversicherers geleistet werden. Nach Vollzug des Vertrages kann diese Bürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3% der Auftragsbruttosumme umgewandelt werden (Wertgrenzen siehe Anhang).

13. EU-Ausschreibungen

Bei Überschreiten der geltenden Schwellenwerte sind die Regelungen der Vergabeverordnung (VgV) i.V.m. §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) anzuwenden. Die Vorschriften der EU-Vergaberichtlinien gelten in Form der a-Paragraphen zur VOB/A bzw. in Form der EG-Paragraphen zur VOL/A (2. Abschnitt).

14. Beachtung der EU-Dienstleistungsrichtlinie

Auf die Beachtung der Richtlinie 2006/123/EG wird hingewiesen. Danach gilt bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten der Grundsatz, dass Mitgliedstaaten die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in ihrem Hoheitsgebiet nicht unzulässig einschränken dürfen. Die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen an Bewerber aus EU-Mitgliedstaaten darf nicht von unzulässigen Anforderungen i.S. der Richtlinie abhängig gemacht werden. Auf die hierzu erlassenen besonderen Bestimmungen in den Artikeln 14 und 16 der Richtlinie wird hingewiesen.

15. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am ... in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung des Landkreises Friesland über die Vergabe von Leistungen und Bauleistungen vom 20. Dezember 2001 außer Kraft.

Jever, den
UNTERSCHRIFT